



Juli 2015

Resolution zum Abschlussbericht des von der Hessischen Landesregierung eingerichteten Runden Tisches: Verbesserung der Grundwassersituation im Hessischen Ried

Der Hessische Landtag hat in einem Dringlichkeitsantrag vom 7. März 2012 sowohl die Landesregierung um umfassenden Bericht über Möglichkeiten und Konzepte zur Lösung der Grundwasserproblematik im Ried gebeten, als auch parallel dazu einen Runden Tisch zur Lösung der Problematik gefordert.

Der „Runde Tisch Hessisches Ried“ hat im April 2015 seinen Abschlussbericht vorgelegt. Dieser enthält wichtige und begrüßenswerte Informationen und Erkenntnisse. Er genügt allerdings nicht den Erwartungen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) zur erfolgreichen Sanierung der durch Grundwasserentzug sich auflösenden Riedwälder und dem dringend zu verbessernden schlechten Erhaltungszustand der Europäischen Schutzgebiete (Natura 2000). Besonders mit den Organisations- und Finanzierungsvorschlägen des Abschlussberichtes ist die SDW nicht einverstanden.

Gründe:

Der Runde Tisch hat im Abschlussbericht festgestellt, dass durch die Absenkung des Grundwassers 10.662 (zehntausendsechshundertzweiundsechzig) Hektar Wald in ihrer Struktur beeinträchtigt sind. **Das ist der größte Umweltschaden in Hessen.** Dieser wiegt besonders schwer, weil neben den Waldschäden eine großflächige Verschlechterung der Natura 2000 Gebiete (Biodiversitätsschaden) eingetreten ist.

Aber anstatt die zentrale Ursache, nämlich die Grundwasserabsenkung eindeutig und hauptverantwortlich zu benennen, stellt der Abschlussbericht andere Aspekte - wie die Klimaveränderung, Insektenschäden, Immissionen und Trockenjahre - heraus und verharmlost damit die gravierenden Folgen einer jahrelangen **Grundwassermiswirtschaft**. Dabei sind die Fakten eindeutig: In den angeblich Grundwasser absenkenden „Trockenjahre“ (1991-93) wurden ausweislich des Grundwasserbewirtschaftungsplans rd. 160 Mio. m³ p.a., mithin im Ried gefördert, das entsprach über 200 % der Neubildungsrate von rd. 70 Mio. m³ p.a. die damals zur Verfügung stand. Die Evidenz der festgestellten Waldschäden, verursacht durch die Grundwassernutzung, haben Gutachten der FENA und der Nordwestdeutschen Versuchsanstalt eindeutig bewiesen.

- 2 -

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e. V.

Vorsitzender: Bernhard Klug
Rathausstraße 56
65203 Wiesbaden
Mail: kontakt@sdwhessen.de

Tel.: 06 11 / 30 09 09
Fax: 06 11 / 30 22 10
Web: www.sdwhessen.de

Giro-Konto IBAN: DE68 5105 0015 0100 0229 23
Spenden-Konto IBAN: DE09 5105 0015 0140 0991 47
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX bei der Naspa Wiesbaden
Steuernummer: 43 250 86313



Ferner wird an keiner Stelle berichtet, dass in der Vergangenheit die Südhessische Gas & Wasser AG und auch der Wasserverband Hessisches Ried **erhebliche Mengen an Grundwasser über die erteilten Erlaubnisse hinaus gefördert** haben. In allen Dokumenten wird nur die tatsächlich genehmigte Wasserentnahme zugrunde gelegt.

Weiterhin wird mit der Arbeitshypothese „keine Vergangenheitsbewältigung“ (Kapitel 5.2, S. 73 des Abschlussberichts) versucht, unter **die Fehler der Vergangenheit**, z. B. der erheblichen Mehrförderung von Wasser über die Neubildungsrate hinaus, einen Strich zu ziehen und die Sanierung und Finanzierung der Schäden zukünftigen Handlungsoptionen und Organisationen zuzuweisen, also vom Steuerzahler bezahlen zu lassen.

Diese Betrachtungsweise kann im Hinblick auf den Artikel 14 GG, die Eingriffsregelung des §14 BNatSchG, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (Schadensersatz) und die Förderkulisse des Gesetzes zur Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK-Gesetz) nicht akzeptiert werden. Die Verursacher haben die Schäden zu bezahlen!

Jedes Grundwassermanagement durch Förderung, Infiltration und Optimierung im Schwankungsbereich des definierten Richtwertes, bedingt eine Veränderung des natürlichen Grundwasserspiegels. Mithin ist entsprechend der Generalnorm des § 14 BNatSchG die seit 1999 systematisch betriebene Grundwasserbewirtschaftung nach Auffassung der SDW als Eingriff im Sinne des § 14 ff BNatSchG zu beurteilen. Wenn die **Grundwassereingriffe** in den Naturhaushalt im Hessischen Ried schon nicht zu untersagen sind, müssen sie, entsprechend der naturschutzgesetzlichen Bestimmungen, **zumindest ausgeglichen** werden. Diese Verpflichtung ist in allen Wasserrechtsverfahren zur Grundwasserförderung zu verankern.

Ein in die Zukunft gerichteter Ausgleich der immensen Schäden durch Grundwasserabsenkung im Ried kann niemand anderem als den Wasserförderern und den Wasserverbrauchern, einschließlich der Landwirtschaft zugewiesen werden. Dies entspricht auch den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie der EU. Geschieht dies nicht, verbleibt im Ried ein dauerhafter und besonders schwerwiegender Biodiversitätsschaden mit enormen Verlust an Tier- und Pflanzenarten sowie deren Habitaten.

Bei den Sanierungskosten durch Aufspiegelung wird im Bericht des Runden Tisches davon ausgegangen, dass die zu Verfügung stehende Menge an aufbereitetem Rheinwasser ausschließlich für die landwirtschaftliche Beregnung und die Erhöhung der Förderkapazität der Wasserwerke gebunden sei. Für die Wald- und Biodiversitätsschadensanierung werden Investitions- und Betriebsmittel in Höhe von 100 Mio. € angesetzt, obwohl die Anlagen des Wasserverbands Hessisches Ried damals zu 90 % aus Steuermitteln mit der Zweckbindung gefördert wurde, die Verbesserung der Umweltverhältnisse im Ried durch Bereitstellung von Beregnungswasser und zur Hebung des Grundwasserspiegels zu erreichen - also nicht primär zur Erhöhung der Grundwasserförderkapazität.



Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Hessen fordert daher:

1. Die in der Arbeitsgruppe 2 des Runden Tisches aktuell festgestellten und in Steckbriefen dokumentierten Biodiversitäts- und Waldschäden durch Grundwasserentzug, sind von den zuständigen Stellen gem. Umweltschadengesetz abzustellen und zu sanieren. Die benötigten Infiltrationsmengen zur Wald- und Biodiversitätssanierung sind aus den vorhandenen Kapazitäten der Wasserbandes Hessisches Ried bereit zu stellen. Kapazitätserweiterungen der Wasserförderung durch Infiltration sind als Investitionsmaßnahmen der Wasserwerke im Ried zu beurteilen.
2. Die EU-Richtlinie Natura 2000 muss für die Vogelschutz- und die FFH-Gebiete umgehend durch Maßnahmenpläne und Stopp der gegenwärtigen Verschlechterung durch die Grundwasserabsenkung umgesetzt werden. Naturschutzbelange und prioritäre Lebensräume können nicht gegen den Bedarf an Trinkwasser negativ abgewogen werden.
3. Zur Umsetzung sind die vorhandenen Organisationen und Instrumente zu nutzen. Eine neu zu bildende Körperschaft zur Sanierung der Wälder im Ried wird für ihre Verwaltung eine sehr große Menge der Finanzmittel verbrauchen, die an sich in den Erhalt der Riedwälder investiert werden müssen.
4. Die Eingriffe durch Grundwasserentzug in den Wäldern des Hessischen Rieds sind gem. §14 BNatSchG ff. auszugleichen und die Vermögensschäden zu erstatten. Hierfür ist ein amtlicher Sanierungsplan, der Teil des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried wird, aufzustellen. Die Waldbesitzer, die schon zu lange auf die gesetzlich vorgesehene Entschädigungsverfahren warten, müssen einen Ausgleich für die durch unabhängige Fachgutachter nachgewiesenen Ertragseinbußen durch die Grundwasserabsenkung erhalten.
5. Der Grundwasserbewirtschaftungsplan aus dem Jahre 1999 muss fortgeschrieben werden. Dies entspricht auch den Maßgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Dieser überarbeitete Grundwasserbewirtschaftungsplan muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung als Grundlage enthalten.
6. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald fordert von der Politik und der Wasserindustrie endlich einen Paradigmenwechsel zur Erhaltung der Wälder über Grundwasservorkommen. Wir brauchen auch im Ried wieder stabile Hochwälder, die in der Lage sind, die im Hessischen Waldgesetz verankerten Wirkungen und Leistungen für die Menschen und die Natur in der Region zu erbringen. Die seit 2000 in der Wasserrahmenrichtlinie den Mitgliedsstaaten aufgebene Gebührenpolitik bei der Wasserpreisfestsetzung muss zugunsten der natürlichen Ressourcen umgesetzt werden. Es ist befremdlich, einen Maßnahmenplan zu erstellen, aber keine Aussagen zur verursacherbedingten Finanzierung dieser Pläne vorzunehmen.